

# Einführung in die Grundrechte

## Gemeinsame Merkmale von Grundrechten

- Träger des Rechts ist der **Einzelne**, Adressat ist der **Staat**.
  - Achtung: Hält demgegenüber ein Ladendetektiv j.d. fest, weil dieser mutmasslich einen Diebstahl begangen hat, handelt es sich nicht um eine Grundrechtsbeschränkung i.S.v. BV 36. Die anwendbaren Normen ergeben sich hier vielmehr aus dem StGB bzw. dem ZGB.
- **Rechtsgrundlagen** sind neben der **Bundesverfassung** und den **einschlägigen Staatsverträgen** z.T. auch die **Kantonsverfassungen**.

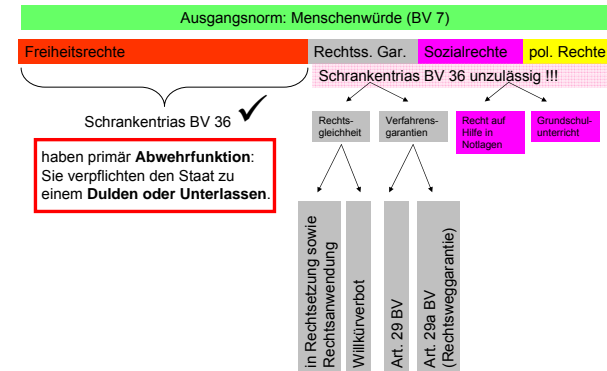
### Staatsverträge:

- Die EMRK stellt einen self-executing treaty dar. Sie beinhaltet direkt anrufbare Grundrechte, wo der Schutzbereich weiter geht als die entsprechenden Normen der BV (vgl. auch de-minimis - Regel nach EMRK 53). Der Uno-Pakt I ist im Gegensatz zum Uno-Pakt II regelmässig nicht self-executing.

### Kantonsverfassungen:

- Kantonsverfassungen beinhalten insofern direkt anrufbare Grundrechte, als deren Schutzbereich weiter geht als die entsprechenden Normen der BV. Dies ist in der Praxis oft in folgenden Sachbereichen zu beobachten:
  - Unterrichtsfreiheit (= Freiheit zur Errichtung einer Privatschule);
  - Politische Rechte;
  - Gemeindeautonomie.

## Systematik der Grundrechte



## Übersicht über die verfassungsmässigen Rechte



ius cogens  
Völkerrecht zugunsten Grundrechte  
BV  
Allg. Völkerrecht als Auslegehilfe  
KtVerf

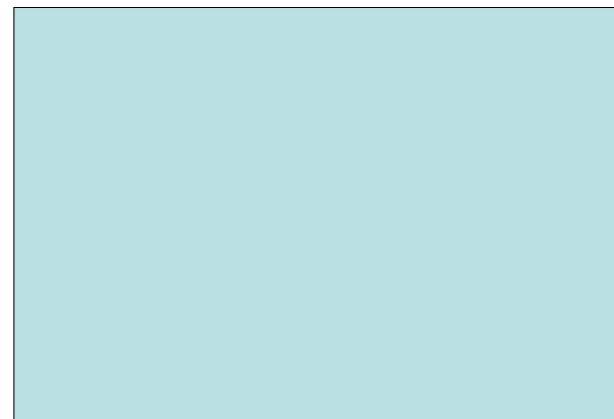
## Die Schrankentrias nach BV 36 ist nur auf Freiheitsrechte anwendbar!

BV 36 ist nur auf Freiheitsrechte anwendbar.

Bezüglich dem Anspruch auf Grundschulunterricht nahm das BGer an, Art. 36 sei „**analog** anwendbar“. Tatsächlich schliesst die Nichtanwendbarkeit der Schrankentrias auf Grundschulunterricht nicht aus, dass in speziellen Fällen wieder einzelne Prüfungen nach Art. 36 analog, dann qualifizierte Bewerberinnen und Bewerberinnen.

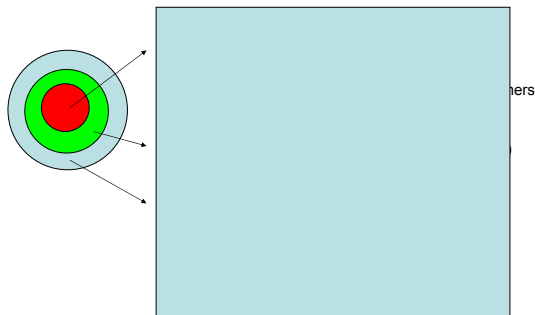
Eine analoge Anwendung ist nur im Verhältnis zur Grundschulunterrichtsregel möglich.

## Freiheitsrechte solo status negativus?

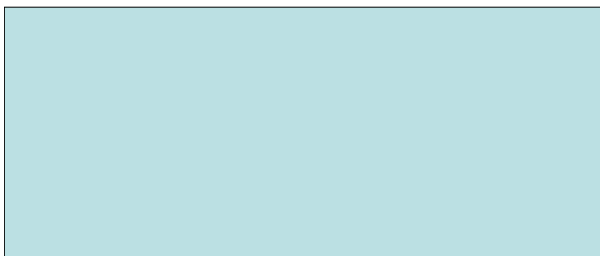


## konstitutiv-institutionelles Grundrechtsverständnis

Das konstitutiv-institutionelle Grundrechtsverständnis unterteilt sich in folgende Funktionen:

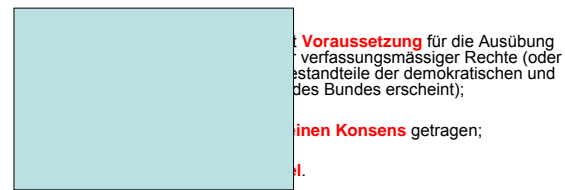


## Ist eine Bestimmung self - executing?



## Voraussetzungen für ungeschriebene Grundrechte

Anerkannt wird ein neues ungeschriebenes Grundrecht unter folgenden Voraussetzungen:



Es muss eine **Voraussetzung** für die Ausübung verfassungsmässiger Rechte (oder Bestandteile der demokratischen und des Bundes erscheint);

Es muss **in Konsens** getragen;

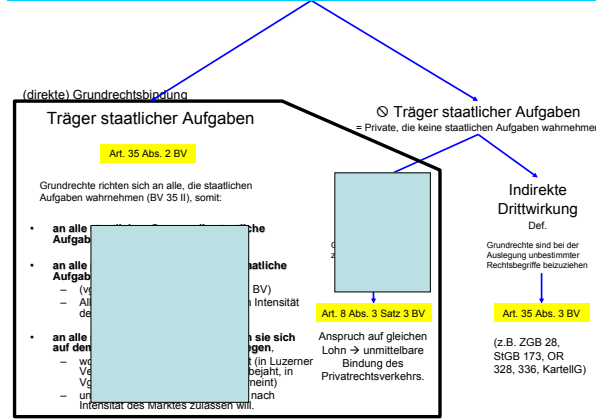
Es muss **klar** sein.

## Entstehungsgründe von Grundrechten

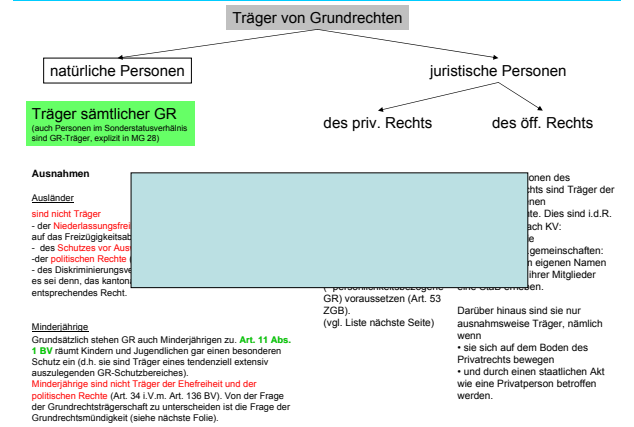


Bundesstaatliche Motivierung

## Adressaten von Grundrechten



## Grundrechtsträgerschaft [≠ Grundrechtsmündigkeit]



## BV 11

Art. 11 Abs. 1 BV

**Extensiver Schutzbereich** der Grundrechte bei Jugendlichen sowie besonders strenge Anforderungen an die **Verhältnismässigkeit**

Art. 11 Abs. 2 BV

Die Grundrechtsmündigkeit tritt in der Regel mit dem 18. Lebensjahr ein. In Art. 11 Abs. 2 BV wird die Grundrechtsmündigkeit auf 16 Jahre herabgesetzt. Die Grundrechtsmündigkeit tritt in der Regel mit dem 18. Lebensjahr ein. In Art. 11 Abs. 2 BV wird die Grundrechtsmündigkeit auf 16 Jahre herabgesetzt. Die Grundrechtsmündigkeit tritt in der Regel mit dem 18. Lebensjahr ein. In Art. 11 Abs. 2 BV wird die Grundrechtsmündigkeit auf 16 Jahre herabgesetzt.

## Exkurs: Grundrechtsmündigkeit

Art. 11 Abs. 2 BV, Grundrechtsmündigkeit, Prozessfähigkeit

- Unter **Prozessfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, einen Rechtsstreit selber (ohne gesetzlichen Vertreter, also ohne Eltern oder Vormund) zu führen oder durch einen selbst gewählten Vertreter (z.B. einen Anwalt) führen zu lassen.
- Grundsätzlich gilt: Prozessfähig ist, wer prozessfähig ist.
- Art. 11 Abs. 2 BV, eine anlässlich der letzter und echten Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Irrelevant scheint also die zivile rechtliche Minderjährigkeit.
- Was genau Art. 11 Abs. 2 BV ausdrücken umstritten. In Übereinstimmung mit der bei persöhnlichkeitsnahen Grundrechten anzusetzen, zu den in Art. 11 Abs. 2 BV an Religionsfreiheit. Diese Auffassung entspricht dem Problem liegt jedoch darin, dass gemäss Einschränkung bzw. Unterscheidung vorzunehmen.
- Es scheint deshalb, dass Art. 11 Abs. 2 BV setzt nur die Urteilsfähigkeit voraus. Für die Urteilsfähigkeit (vgl. unten 7) lediglich Urteilsfähigkeit (unabhängig von der Prozessfähigkeit).
- Ob Urteilsfähigkeit gegeben ist oder nicht (Art. 369).
- In einigen Fällen wird jedoch ein gesetzlich festgelegtes Lebensjahr vorausgesetzt (Art. 94 Abs. 1 politischer Rechte (Art. 34 I v.m. Art. 136 ZGB die Vollendung des 16. Lebensjahres. Gemäss ZGB sind die Eltern zudem bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres für die Vertretung im wirtschaftlichen Bereich zuständig. In diesen Fällen reicht es also nicht aus, bloss die Urteilsfähigkeit zu prüfen und gestützt darauf auf die Grundrechtsmündigkeit bzw. die Prozessfähigkeit zu schliessen. Vielmehr muss hier ein bestimmtes, gesetzlich vorgegebenes Alter in jedem Fall vorliegen.

## Wo besteht bei jur. Personen eine Trägerschaft?

Rechtsgleichheit	Entgegen dem zu engen Wortlaut von BV 8 I („Menschen“)
Willkürverbot	
Meinungsfreiheit / Petitionsfreiheit	
Versammlungsfreiheit	(+), da jur. Personen eine Versammlung organisieren können.
Vereinigungsfreiheit	gem. BGer steht BV 23 bloss natürlichen Personen zu. Lehre einhellig: Lapsus!
Sprachfreiheit	BGer noch nicht entschieden. Potentielle Fälle bisher nur anhand der Trägerschaftsfreiheit geprüft. H.L. lässt auch bei BV 18 die Trägerschaft juristischer Personen zu.
Religionsfreiheit	gem. BGer nur Tendenzermehrungen, also Ug, die gemäss ihren Statuten ein religiöses oder weltanschauliches (transzendentes) Ziel verfolgen. Kritik der h.L.
Niederlassungsfreiheit	wobei Sitzwahlfreiheit in Wirtschaftsfreiheit / FZA / Zivilrecht enthalten!

**Keine Trägerschaft bei:** Persönliche Freiheit, Diskriminierungsverbot, Eheschließung etc. (...), da persönlichkeitsbezogene GR

## Grundrechtskataloge (EMRK und BV)

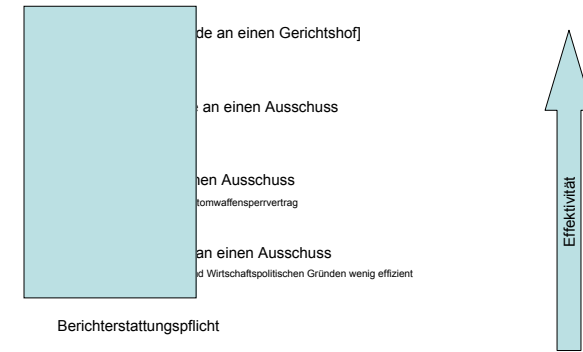
### Europäische Menschenrechtskonvention:

- Art. 2 Recht auf Leben
- Art. 3 Verbot der Folter
- Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren
- Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz
- Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung
- Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Art. 12 Recht auf Eheschliessung

### Schweizerische Bundesverfassung:

- Art. 7 Menschenwürde
- Art. 8 Rechtsgleichheit
- Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
- Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
- Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen
- Art. 13 Schutz der Privatsphäre
- Art. 14 Recht auf Ehe und Familie
- Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit
- Art. 17 Medienfreiheit
- Art. 18 Sprachfreiheit
- Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht
- Art. 20 Wissenschaftsfreiheit
- Art. 21 Kunstfreiheit
- Art. 22 Versammlungsfreiheit
- Art. 23 Vereinigungsfreiheit
- Art. 24 Niederlassungsfreiheit
- Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung
- Art. 26 Eigentumsgarantie
- Art. 27 Wirtschaftsfreiheit
- Art. 28 Koalitionsfreiheit
- Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien
- Art. 30 Gerichtliche Verfahren
- Art. 31 Freiheitsentzug
- Art. 32 Strafverfahren
- Art. 33 Petitionsrecht
- Art. 34 Politische Rechte

## Rechtsschutzmechanismen auf internationaler Ebene



*Kursiv:* Spezifische Grundrechte der BV, welche in der EMRK nicht ausdrücklich enthalten sind.

# Persönliche Freiheit

Art. 10 BV  
Art. 2 – 5 EMRK ; Zusatzprotokoll Nr. 6 (Abschaffung Todesstrafe)  
Art. 6 – 11 UNO-Pakt II

**BV 10: Recht auf Leben und persönliche Freiheit**

<sup>1</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.  
<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unverletzlichkeit und auf Bewegungsfreiheit.  
<sup>3</sup> Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

**EMRK 2 und Zusatzprotokoll Nr. 6:**  
**m.E. Recht auf Leben kein Kerngehalt**  
 Physische Integrität; psychische Integrität; Bewegungsfreiheit  
**Unmenschlich** ist die Behandlung, wenn sie dem Opfer absichtlich heftige körperliche oder psychische Schmerzen zufügt.  
**Erniedrigend** ist die Behandlung, wenn sie beim Opfer Angst, Ohnmacht und das Gefühl der Minderwertigkeit erzeugt.

Träger von BV 10 II sind **nur natürliche Personen**, gemäss BGer auch **Personenvereinigungen**.

Die **physische Integrität** schützt vor Verursachung von Schmerzen ist nied bei der Exzaktion einiger Haare, bei Zahnuntersuchung. Eine Urinprobe ist

Die **psychische Integrität** schützt elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung. Elementar ist z.B. die Freiheitsentzug (z.B. das Knüpfen von Beziele Kindern, die (z.B. gene Gebäu den). **Generelle Verbote** bot in öff.

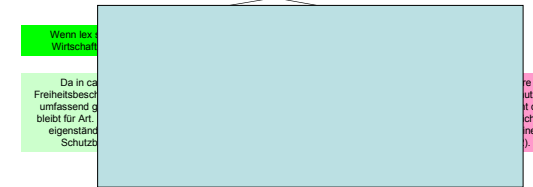
Die **Bewegungsfreiheit** schützt die freie Fortbewegung, soweit sie für die Persönlichkeitsentfaltung wesentlich ist. Was wesentlich ist, bestimmt sich nach der Art und Weise, der Dauer (klar gegeben ab 4-6h), dem Ausmasses und der Intensität der Beschränkung. Klarerweise nicht in der Bewegungsfreiheit da 31 BV beschriebene rechtmässige Untersuchungen oder Wiederholungsgefahr. Unverzüglich i.S.v. BV 31 bedeutet i.d.R. innert 24h (ZH bis 48h), ansonsten ein Schadenersatzanspruch nach BV 31 IV besteht.

**Zum Kerngehalt der persönlichen Freiheit gehören insbesondere**

- **Verbot vorsätzlicher staatlicher Tötung (BV 10 I)**
  - Diese Tötung
- **Verbot der Folter (BV 10 II)**
- **Verbot der Ausschaffung bei drohender Folter (BV 10 III sowie BV 25 III)**
- ...

**Grundrechtskonkurrenz**

- Art. 10 Abs. 2 BV ist oft ein Auffanggrundrecht. Referenzsätze:



**Bsp. für schwere und leichte Eingriffe in die pers. Freiheit**

Schwere Eingriffe in die persönliche Freiheit	Leichte Eingriffe in die persönliche Freiheit
Medikamentöse Zwangsbehandlung	die Entnahme einiger Haare
Begründung und „grandes lignes“ – Gestaltung eines Sonderstatusverhältnisses.	die Blutentnahme / Fotografieren zwecks Erhebung und Aufbewahrung ererkennungsdienslicher Massnahmen.

**Postmortaler Persönlichkeitsschutz ?**

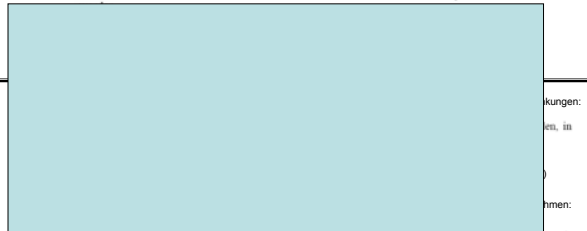
**Postmortaler Persönlichkeitsschutz**

**Andenkensschutz**

- Postmortaler Persönlichkeitsschutz
  - Gemäss Art. 31 Abs. 1 ZGB er Parteilähigkeit und somit auton
  - Somit ist es nicht möglich, dass Verstorbenen eine Beschwerde
  - Ein postmortaler Persönlichkeit zum BGerH, vgl. Mephisto-Urte
- Demgegenüber anerkennt das BGer einen **Andenkensschutz**.
  - Demnach können nahe Angehörige eine Verletzung *ihres eigenen Persönlichkeitsrechts* geltend machen, wenn gegen den Willen der Verstorbenen verstossen wird.

**Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung**

**Art. 25 BV** Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung  
<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden



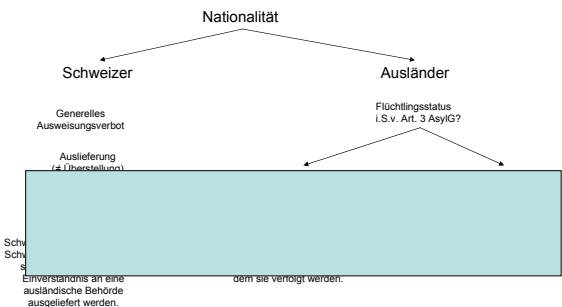
**Art. 121 Abs. 2 BV** <sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. ebenso in Art. 33 Abs. 2 FK Art. 5 Abs. 2 AsyG Diese Einschränkung des Rückschiebeverbots unterliegt der Ausnahme des Folterverbots (Kerngehalt)

**Art. 25 Abs. 3 BV** <sup>3</sup> Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. ebenso in Art. 10 Abs. 3 BV Art. 3 EMRK Art. 7 UNO-Pakt II

**Begriffserklärung zu BV 25**

<b>Auslieferung</b>	Auslieferung bedeutet die <b>zwangsweise Übergabe an einen fremden Staat</b> zwecks <b>Strafverfolgung</b> oder <b>Strafvollzug</b> . Kraft Art. 25 Abs. 1 Teilsatz 2 BV dürfen Schweizer nur mit ihrem Einverständnis ausgeliefert werden.
<b>Ausschaffung</b>	Kommt der Ausländer im Falle einer Ausweisung seiner Ausreisepflicht nicht nach, wird er zwangsweise ausgeschafft. Unter Ausschaffung versteht man also die <b>zwangsweise Beendigung der Anwesenheit</b> von Ausländern in der Schweiz. Findet die Ausschaffung in demjenigen Staat statt, aus dem der Ausländer in die Schweiz eingereist ist, spricht man von Rückschaffung.
<b>Rückschiebungsverbot</b>	Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.

**Übersicht gemäss BV 25 I**



Theoretische Geltung ohne praktische Relevanz

**Art. 25 Abs. 3 BV** (sowie Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II) **Absolut geltendes Rückschiebungsverbot bei Folterstaat**

**Art. 25 Abs. 3 BV:** Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

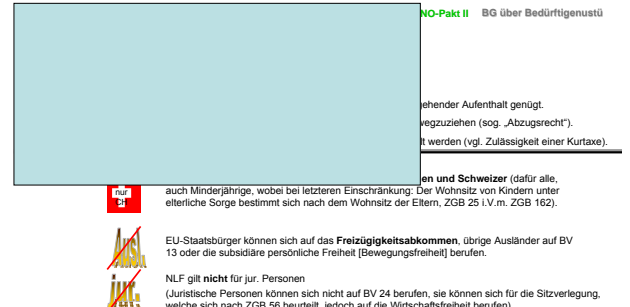
**BV 25 III im Besonderen: „andere Grausame und unmenschliche Behandlung“**

Unter „andere Grausame und unmenschliche Behandlung“ werden nicht nur staatliche Handlungen subsumiert, sondern ganz allgemein alle Ereignisse, die einer Persönlichkeit



Die Umstände müssen tatsächlicher und nicht bloss spekulativer Art sein. Liegen diese very exceptional circumstances vor, besteht trotz sog. „erfülltem Aufenthaltszweck“ weiterhin ein Aufenthaltsrecht.

**BV 24: Niederlassungsfreiheit (NLF)**



**Schranken** An einer Beschränkung der NLF bestehen praktisch **keine zulässige öff. Interessen** mehr. Nur im Sonderstatusverhältnis sind Beschränkungen möglich, etwa das Erfordernis **erhöhter Bereitschaft** (Feuerwehr, Polizei) oder dasjenige **besonderer Verbundenheit** (Lehrer, Gemeindefreiwiliger). Demgegenüber dürfen Ausweisschriften nicht wegen Steuerschulden zurückbehalten werden. Heute sind auch fiskalische Interessen nicht mehr zulässig. In Anbetracht des Gesagten kann ich die pauschale Bemerkung von Häfelin / Haller in Rz 580, Beschränkungen polizeilicher Natur seien unzulässig, nicht nachvollziehen.

Haben die Ehegatten verschiedene Residenzpflichten, so besteht ein Anspruch auf Spezialregelung kraft BV 24 i.V.m. 8 Abs. 3 i.V.m. 13.

## BV 13: Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

**Art. 13 BV**  
**Art. 8 EMRK**  
**Art. 17 UNO-Pakt II**

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

### Grundrechte kraft Abs. 1

Achtung des Privatlebens Schützt generell vor Eingriffen in die Intimsphäre.

Ausnahmeweise (bei besonders intensiven privaten Beziehungen ohne Familienbande) kann hieraus im Ausländerrecht auch ein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden.

Für Ausländer der zweiten Generation oft ein kombinierter Anwesenheits-Schutzbereich. Einschränkungen an EMRK 8 I und BV 36 messen.

Achtung des Familienlebens Begründet das Recht auf familiäres und eheliches Zusammenleben („Ehevollzug“). Hieraus kann sich im Ausländerrecht bei Vorliegen einer Familienbande ein Anspruch auf Familiennachzug ergeben.

Unverletzlichkeit der Wohnung Die Wohnung gehört zu den innersten Bereichen der Privatsphäre. Unter Wohnung fallen auch **Hotelzimmer oder Wohnwagen**; Kontrovers bei **Autos** und **Büros** (Büro wohl nur dort, wo private Wohnung integriert / Auto wohl (-), da weder räumlich noch zeitlich von vergleichbarer Stabilität).

Schutz

Grund: BV 13 gewährt auf **Art. 13**

## BV 14: Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

schützt den formalen Abschluss einer (traditionellen) Ehe

Weitere Rechtsgrundlagen: **12 EMRK (I)**  
**Art. 23 UNO-Pakt II (I)**

Beachte, dass das **Recht auf eheliches Zusammenleben** von BV 13 I und EMRK 8 geschützt wird.

## Anspruch auf Familiennachzug im Ausländerrecht

Art. 4 ANAG

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung („freies Ermessen“).

Ein Anspruch auf Art. 7 / 17 ANAG

Art. 7 / 17 ANAG

Bi- oder multilateraler Staatsvertrag

v.a. Art. 8 Abs. 1 EMRK = Art. 13 Abs. 1 BV

Voraussetzung:

**Gefestigtes Anwesenheitsrecht** mindestens eines der Familienmitglieder.

↳ Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, gefestigtes Aufenthaltsrecht

Rechtsfolge:

**Schutz der Kernfamilie** (Eltern und minderjährige Kinder)

Ev. weiterer Schutzbereich: Andere Personen (volljährige Kinder, Grosseltern, Geschwister ...), wenn **nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung** besteht oder bei **fortdauerndem Schutzbedürfnis** (z.B. geistiger oder körperlicher Behinderung) der nachzuziehenden Person.

# Sozialrechte

## BV 12: Recht auf Hilfe in Notlagen

• **Art. 12 BV**  
• **Art. 9, 11 und 12 UNO-Pakt I**

Die Artikel des UNO-Pakt I sind regelmässig nicht direkt anwendbar. Höchstens das Recht, Gewerkschaften zu bilden (Art. 8 UNO-Pakt I), könnte einen direkten Anspruch begründen.

- Hierbei handelt es sich um ein **unmittelbar anwendbares und dem Gemeinwesen**.
- BV 12 sichert **bloss die Bedingung** überhaupt, also weniger als die Auslegungshilfe von Art. 12 BV
- Rechtsträger sind **ausnahmslos Ausländer**(!). Es sind m.E. **absoluter Rechtsmissbrauch**.
- Die Adressaten von Art. 12 BV **Kompetenzordnung**. Gemäss **Wohnsitzkanton** unterstützt.

## Sind Sozialrechte (BV 12, BV 19) einschränkbar?

Da bei den Sozialrechten Schutzbereich und Kerngehalt zusammenfallen, sind sie als individuelle Rechtsansprüche des Einzelnen an den Staat nicht nach Art. 36 BV einschränkbar.

Das BGEr und ein Teil der Lehre will Art. 36 BV aber immerhin (mindestens teilweise) **analog**

Grundschriftunterricht bilde Teil des Unterrichts selbst und langiere somit den Anspruch auf letzteren in keiner Weise.

Art. 12 BV schützt (nur, aber ausnahmslos) diejenigen, die „nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen“.

Allfälliges Selbstverschulden ist belanglos. Selbst bei vorsätzlicher Herbeiführung der Bedürftigkeit muss Hilfe gewährt werden.

Nicht unter den Tatbestand fallen jedoch diejenigen, die für sich im Moment selber sorgen können, dies aber nicht tun. Ob ein Asylbewerber bei Kooperation tatsächlich für sich selber sorgen könnte bzw. ob ihm dies zugemutet werden kann, ist in der Lehre strittig.

## Unterscheide die sozialen Grundrechte von den Sozialzielen

soziale Grundrechte

Sozialziele

Gemäss Auer / Hoteller zudem:

- Streikrecht
- Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

Bedeutung und Tragweite ableiten lassen.

## Anforderungen an den Grundschriftunterricht

Der **Grundschriftunterricht** muss **unentgeltlich** und **ausreichend** (BV 19), **obligatorisch** (BV 62 II) und **religiös neutral** (BV 15 IV i.V.m. 62 II i.V.m. 35 II) sein. Jedenfalls haben die Kantone eine grosse Gestaltungsfreiheit (vgl. Art. 62 BV).

Kein ausreichender Grundschriftunterricht bei einem zu langem Schulweg (- ab ½ h) → Transportpflicht.

Die h.L. und das BGEr erachten die individuellen Begabungen durch die Schaffung verschiedener Leistungsstufen (Kl. AG, Bezirksschule, Sekundarschule, Realschule) als genügend berücksichtigt.

## Art. 13 UNO-Pakt I im Besonderen

Art. 13 UNO-Pakt I

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Entwicklung ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass

„insbesondere“:

Art. 29 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten

Besteht ein darüber hinausgehender Anspruch auf Bildung, ev. gar auf Hochschulzugang?

Möglichkeiten	Inhalt	Würdigung
Art. 13 UNO-Pakt I	Recht auf Bildung	☉ (da nicht self-executing)
Art. 10 Abs. 2 BV	Persönliche Freiheit	<b>Möglich</b> , sofern man einem <u>konstitutiv-institutionellen</u> Grundrechtsverständnis folgt. Jedenfalls ist Bildung unstrittig eine elementare Erscheinung der Persönlichkeitsentfaltung. Bei dieser Argumentation könnte auch ein Anspruch aus BV 20 und 27 abgeleitet werden.

Die Institution Schule muss religiös neutral sein

**Art. 15 Abs. 4 BV** <sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

**Art. 72 BV** **Art. 72 Kirche und Staat**  
<sup>1</sup> Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.  
<sup>2</sup> Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Aus der Praxis:  
 Gem. BGE verstösst ein Kreuzifix im Klassenzimmer (BGE 116 Ia 252) bzw. ein grosses optisches Koptuch der Lehrerin (BGE 123 I 296) gegen diese Neutralitätspflicht.  
 In Frankreich würde ein Gesetz geschaffen, wonach auch die Schüler kein religiöses Zeichen zeigen dürfen. Ein solches Gesetz / Urteil wäre in der Schweiz wohl undenkbar, denn die Schüler sind nicht enge Repräsentanten der Schule. Hier überwiegt ihre persönliche Freiheit, sich auszudrücken, wie sie wollen.

Träger des Grundrechts auf Grundschulunterricht

- Ausschliesslich alle, aber auch nur die **in der Schweiz wohnhaften Kinder** sind Träger dieses Grundrechts. Die Altersgrenze ist von den Kantonen festzulegen und

# Glaubens- und Gewissensfreiheit

**Art. 15; 62; 72 BV**  
**Art. 9 EMRK**  
**Art. 18; 27 UNO-Pakt II**

Religion vs weltanschauliche Überzeugung

- Unter Religion werden alle Überzeugungen subsumiert, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen beziehen (auch Atheismus).
- Als weltanschauliche Überzeugung gelten dagegen alle Ansichten mit einem transzendentalen Touch. Sie betreffen i.d.R. existenzielle Aufgaben des Menschen.

Rechtsträger der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Alle nat. Personen jeden Alters (!) sind Träger von BV 15.

Von der Frage der Trägerschaft ist die Frage der Mündigkeit zu unterscheiden. Sie tritt



Kultussteuern bezahlen)  
 Öff.-rechtl. Kirchen können im eigenen Namen die StaB erheben (Wahrung der Mitgliederinteressen oder eigener Autonomieverteidigung).

Exkurs: Bezahlung von Kultussteuern

Kultussteuern sind Steuern, die speziell für Kultuszwecke (etwa Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, Aufwendungen für Gottesdienste und Kultusgegenstände) verwendet werden. Aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 4 BV ergibt sich ein Anspruch, mind. die direkten Kultussteuern zu zahlen (z.B. Kirchensteuer, Pfarrsteuer, etc.).

Die Gläubigen sind verpflichtet, diese Steuern zu zahlen, sondern nicht zu leisten (z.B. Kirchensteuer, Pfarrsteuer, etc.).

Ein Art. 15 Abs. 4 BV ergibt sich ein Anspruch, mind. die direkten Kultussteuern zu zahlen (z.B. Kirchensteuer, Pfarrsteuer, etc.).

# Meinungsausserungsfreiheit

**Art. 16** **Art. 10 EMRK** **Art. 19 UNO-Pakt II**

**BV 16 Auffanggrundrecht** **EMRK 10 schützt gemäss Praxis des EGMR auch kommerziell bedingte Äusserungen.** **Nach einhelliger Lehre kein weiterer Schutzbereich als Art. 16.**

Träger sämtlicher kommunikationsnahen Grundrechte sind alle nat. und jur. Personen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

<sup>1</sup> Die **Meinungs- und Informationsfreiheit** ist gewährleistet.  
 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. **Meinungsfreiheit**

Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, zu allenorten zu erhalten und zu verbreiten. **Informationsfreiheit**



Ob neben den ideellen Äusserungen auch solche kommerziellen Inhalts darunter fallen, ist mit Blick auf die Praxis des EGMR strittig. Nach der hier vertretenen Auffassung fallen solche Meinungsäusserungen ausschliesslich unter den (weniger weit gehenden) Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Dass die Strassburger Organe Art. 10 EMRK anders beurteilt haben, ist nahe legend: Schliesslich kennt die EMRK keine Wirtschaftsfreiheit.

**Informationsfreiheit**  
 Gemäss Art. 16 Abs. 3 BV umfasst der Schutz der Informationsfreiheit die Empfangs- und die Beschaffungsfreiheit. Sie bezieht sich (wie übrigens auch EMRK 10) nur auf allgemein zugängliche Informationsquellen. Die öffentliche Verwaltung galt bisher grundsätzlich nicht als allgemein zugänglich.  
 Kraft RVOG 10 und v.a. Art. 7 des BG über Öffentlichkeit scheint dieser Grundsatz beim Bund neuerdings nicht mehr tragbar zu sein: Jörg Paul Müller wollte als Anhänger eines konst-inst-GR-Verständnisses schon immer aus BV 16 III einen generellen Anspruch auf behördliche Information ableiten.

## Konkurrenzen zu BV 16

Art. 16 BV ist ein Kommunikationsgrundrecht mit Auffangcharakter. Es kommt nur dann zur Anwendung, wenn es um schützenswerten Austausch von Meinungen (unabhängig von Form, Zweck oder Inhalt) geht, aber keines der spezifischen KommunikationsGR betroffen ist.

Tritt die Meinungsäußerung in Form von ...  
In diesem Fall ist die Meinungsäußerung ...  
Echte Meinungsäußerung ...  
Speziell ...

Spezifischer Inhalt? → Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 16

Spezifischer Inhalt?

- Künstlerischer Inhalt → Kunstfreiheit (BV 21)
- Religiöses Bekenntnis → Religionsfreiheit (BV 15 II)
- Wissenschaftlicher Inhalt → Wissenschaftsfreiheit (BV 20)

## Art. 17 Medienfreiheit

Zur Radio- und Fernsehfreiheit: BV 93 II garantiert die Autonomie der Programmgestaltung. RTVG 10 III hält jedoch fest, dass kein Recht auf Antenne besteht.

Zur Pressefreiheit: Die Pressefreiheit schützt alle Arten von Druckerzeugnissen (also nicht bloss periodisch erscheinende Produkte, auch Bilder), sobald diese über den privaten Kreis hinaus einem mehr oder weniger grossen Adressantenkreis zugänglich gemacht werden.

## Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Die Wissenschaftsfreiheit umfasst neben der explizit erwähnten Lehr- und Forschungsfreiheit auch die Lernfreiheit.

## Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Sie umfasst sowohl **Werk- als auch den Wirkungsbereich** (Quelle: Mephisto-Urteil).

Zu beachten sind sowohl das Selbst- wie auch das Fremdverständnis.

Vgl. Mephisto-Urteil: „Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorganges. Dieser Wirkungsbereich, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Kunstfreiheit vor allem erwachsen ist.“ (BVerfGer im Mephisto-Urteil). Hintergrund des Mephisto-Urteils: Klaus Mann beschrieb in sein Buch „Mephisto – Roman einer Karriere“ den Aufstieg Gustaf Gründgens, der sich von allen ethischen und menschlichen Bindungen lossagt, um als Günstling der Machthaber im nationalsozialistischen Deutschland Karriere zu machen. Die Angehörigen des inzwischen verstorbenen Gründgens versuchten vergeblich, das Buch mit dem verfälschten, ehrentretenden Bild des Toten zu verbieten.

## Art. 22 Versammlungsfreiheit

1 Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

BV 22, EMRK 11, UNO-Pakt II 21

Träger der Versammlungsfreiheit sind primär alle natürlichen Personen. Ob auch juristische Personen Träger derselben sein können, ist strittig. Die h.L. nimmt ihre Trägerschaft richtigerweise an, da auch jur. Personen Versammlungen organisieren können.

BV 22 schützt das Recht, sich auf öff. oder privaten Plätzen zu versammeln. Als Versammlung gilt jede vorübergehende, zeitlich nicht auf Dauer ausgerichtete Zusammenkunft mit meinungsbildendem Zweck. Es genügt ihre tatsächliche Organisation.

Dass gewalttätige Versammlungen nicht als solche geschützt sind, steht explizit in EMRK 11 und UNO-Pakt II 21. Gewalttätige Versammlungen sind solche, bei denen Gewalt nicht nur gelegentlich vorkommt, sondern an denen zur Gewalt aufgerufen wird (singularia non sunt extenda).

Jörg Paul Müller: Auch Chats und Videokonferenzen gelten als Versammlungen!

Art. 22 BV  
Art. 11 EMRK  
Art. 21 UNO-Pakt II

## Art. 23 Vereinigungsfreiheit

1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

3 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Schutzbereich: Die Vereinigungsfreiheit schützt alle auf Dauer angelegten Zusammenschlüsse von Personen, die einen gemeinsamen ideellen (nicht aber wirtschaftlichen) Zweck verfolgen.

Rechtsform egal: ein Verein i.S.v. ZGB 60 ff. ist nicht erforderlich. Nach h.L. muss aber eine jur. Person vorliegen oder die Absicht bestehen, sich als eine solche zu konstituieren.

Legalität egal: Die Verfassungsbestimmung der aBV (Art. 56 aBV), wonach rechtswidrige (=wenn Zweck und Mittel rechtswidrig) staatsgefährliche (=wenn staatliche Ordnung auf nicht verfassungsrechtlich vorgesehenerm Weg abgeändert werden soll) Vereine ausdrücklich verboten waren, wurde fallengelassen. Heute ist daher davon auszugehen, dass auch Gruppierungen, denen man solche Positionen vorwirft, sich auf die Vereinigungsfreiheit berufen können.

Grundrechtskonkurrenz mit BV 15: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist eine lex specialis zur Vereinigungsfreiheit

Off. Grund: Soweit Vereinigungen Veranstaltungen auf öff. Grund durchführen, sind die für die Meinungs- und Versammlungsfreiheit massgebenden Grenzen zu beachten.

Trägerschaft: alle nat. Personen (auch hier bei Ausländern weitergehende Beschränkungsmöglichkeiten)  
jur. Personen: Gemäss einem BGE sind jur. Person nicht Träger von BV 23. Die Lehre wertet diesen Entscheid einhellig aus Lapus.

## Exkurs: Benützung öffentlichen Grundes

Der Staat ist an die Grundrechte gebunden (BV 35 II). Da die Verweigerung vom Staat ausgeht, sind die Grundrechte (GR) in casu anwendbar.

Nach dem herrschenden negatorischen GR-Verständnis verpflichten die GR den Staat nur zu einem Unterlassen, nicht aber zu einer Leistung.

Das BGE folgt ausserordentlich dem konstitutiv-institutionellen GR-Verständnis: wenn die Ausübung eines GR besonders

4  
3  
2  
1  
0  
-1  
-2  
-3  
-4

In casu liegt somit ein gesteigerter Gemeingebrauch vor.

Somit besteht ein bedingter Anspruch. (Da es sich um eine ideelle Tätigkeit handelt, darf nur eine bescheidene Kantzeilgebühr verlangt werden.)

Bedingt ist er, weil er zwar grundsätzlich besteht, aber der Schrankenkreis von BV 36 unterliegt. Es braucht somit eine gG (36 I) und ein off. Int (36 II). Schliesslich muss der Eingriff verhältn. sein (36 III) und darf den Kerngehalt nicht verletzen (36 IV).

BV 36 IV: Die Massnahmen verstösst nicht gegen den Kerngehalt, weil ...

BV 36 I: Gemäss BGE ersetzt die Verfügungsmacht des Gemeinwesens über öff. Güter eine allenfalls fehlende gesetzliche Grundlage. (gG in Lehre z.T. erforderlich, z.T. im Interesse der Rechtssicherheit als wünschenswert).

## Demonstrationenfreiheit?

Die BV enthält direkt keine Bestimmung, die die Demonstrationenfreiheit garantiert.

Da die Demonstrationenfreiheit keine unabdingbare Voraussetzung zur Wahrnehmung anderer Freiheitsrechte bildet, stellt sie kein eigenständiges, ungeschriebenes Grundrecht dar. (Anders dagegen Praxis und Lehre zu EMRK 11, welche daraus direkt eine Demonstrationenfreiheit ableiten.)

Besonderheiten bestehen neben der gG auch bei der Erforderlichkeit:

- Erforderlichkeit: Massnahmen wenn möglich nur gegen den Störer. Zudem: Ein generelles Verbot ist fast nie erforderlich. Es kann räumlich, zeitlich, sachlich oder personell fast immer mind. teilweise durchgeführt werden. Daher wird der bedingte Anspruch teilweise auch als unbedingter verstanden, die Bedingtheit bezieht sich dann immer auf die konkreten Umstände.

## Art. 28 Koalitionsfreiheit

1 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgebenden und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutze ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

2 Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

3  
2  
1  
0  
-1  
-2  
-3  
-4

BV 28 stellt eine besondere Ausprägung der Vereinigungsfreiheit für den Bereich der Wirtschaftsordnung dar (typische Anwendungsfälle: Gewerkschaften, Arbeitgeberverband). Träger von BV 28 sind sowohl natürliche wie auch juristische Personen:

Individuelle Koalitionsfreiheit: Recht von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberorganisationen beizutreten, zu beteiligen und wieder auszutreten.

Kollektive Koalitionsfreiheit: Schützt die Koalitionen vor behördlicher Auflösung und garantiert freie Ausübung der Tätigkeiten, insbesondere die Aushandlung von GAV.

## Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit (inkl. Medien- und Demonstrationsfreiheit)

### Kerngehalt

Gemäss Art. 17 Abs. 2 BV ist Zensur verboten. Unter diese kerngehaltähnliche Regelung fällt jedoch bloss die **systematische Zensur**, nicht aber die Zensur im präventiven Einzelfall.

Diagen  
en zu  
ner  
ins

f. ZGB.

Äusserungen von Minderheiten.

Beachte bei der Radio- und Fernsehfreiheit auch den in Art. 93 Abs. 3 BV verankerten Leistungsauftrag sowie Bestimmungen im RVOG. Demnach sind die Unternehmen zu einer ausgewogenen (#wertneutralen) Berichterstattung angehalten, wobei je nach Sendung unterschiedliche Massstäbe gelten.

**Verhältnismässigkeit** i.e.S. Grundrechte, welche (ideelle) Meinungen schützen, nehmen eine „preferred position“ ein, d.h. es gilt die Vermutung zugunsten der Freiheitsausübung.

## Schlichter und gesteigerter Gemeingebrauch (GG)

	Schlichter GG	Gesteigerter GG	Sondernutzung
Definition	bestimmungsgemäss	nicht bestimmungsgemäss	nicht bestimmungsgemäss
Bewilligungspflicht			erte
Abgabepflicht			
Beispiele	Marktplatz		chten bung
<b>bestimmungsgemäss</b>			
<b>gemeinverträglich</b>			
<b>ausschliessend</b>			

## BV 33: Petitionsrecht

### Schutzbereich

- Gegenstand einer Petition kann jede staatliche Tätigkeit sein. Einzige Ausnahme stellt ein hängiges Gerichtsverfahren dar („briefs of amicus curiae“)

### Einschränkungen

- Str., ob BV 33 ein Freiheitsrecht oder eine rechtsstaatliche Garantie darstellt.
- Einigkeit besteht allerdings darin, dass BV 36 – analog oder direkt – angewendet werden kann, dies v.a. bei Personen im Sonderstatusverhältnis.

# Sprachenfreiheit

Lex specialis zur Meinungsäusserungsfreiheit

**Art. 4; 18; 70 BV**

**Art. 18 Sprachenfreiheit**  
Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Nicht weiter gehend: Art. 27 UNO-Pakt II Schutzbereich:

Die Sprachenfreiheit gewährleistet (als lex specialis zu BV 16) das Recht, sich in einer beliebigen Sprache (auch etwa Kunstsprache wie Gehörlosensprache) auszudrücken und eine solche zu erlernen (Monolog wohl nicht geschützt). Mindestens alle nat. in der CH lebenden Personen sind Träger der Sprachenfreiheit, ev. auch jur. Person (jur. Person).

eine  
brden in

Zusammenfassung der Gebiete und behält Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.  
 → nur im amtlichen Behördenverkehr relevant. Dies führt zu:  
 → unterscheidet stets Bund (3, ggf. Möglichkeiten) und Kt. (individuell)

Publikation der Gesetzestexte in den Amtssprachen.  
 Praxis: **Ausgewogene Vertretung** der Amtssprachen in den Behörden.

**Territorialitätsprinzip** → (Art. 4, konkretisiert i.B.a. die Kantone in Art. 70 Abs. 2 Satz 2)

**Art. 4** Landessprachen  
Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.  
Art. 70 Abs. 2 Satz 2 (siehe oben)  
Ziel Das Territorialitätsprinzip hat das Ziel, Homogenität und angestammte Sprachen zu schützen.

## Verhältnis von Art. 18 zu Art. 19

Die Sprachenfreiheit gibt sprachlichen Minderheiten

keinen Anspruch auf Unterricht in der Muttersprache (Grund: Territorialitätsprinzip),

ausser in traditionell mehrsprachigen Gebieten (Grund: Territorialitätsprinzip),

und dies auch nur dort, wo das Gemeinwesen nicht unverhältnismässig belastet wird.

# Eigentumsgarantie

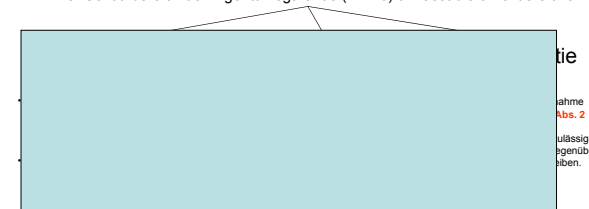
**Art. 26 BV**

(Art. 1, 1. Zusatzprotokoll EMRK)

Jörg Paul Müller: Das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 20. März 1952, welches in Art. 1 ein Recht auf Achtung des Eigentums enthält, ist von der Schweiz zwar unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert worden. Der Grund für die Nichtratifizierung sah der BR allerdings nicht in Art. 1 des Zusatzprotokolls, sondern in dessen Art. 2 f., wonach ein Recht auf Bildung bzw. ein Recht auf freie und geheime Wahlen verankert ist.  
 Nach der Praxis der Strassburger Organe geht die Garantie allerdings weniger weit als das in Art. 26 BV gewährleistete Grundrecht.

## Schutzbereich der Eigentumsgarantie

→ Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie (BV 26) umfasst die 3 Teilbereiche:



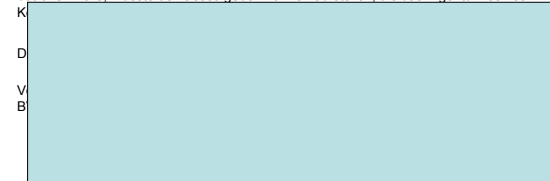
wobei Schwellenwert in der Praxis sehr hoch (etwa ab 60%).  
 - Initiative fordert Einfrierung der Landpreise und zwangswise Vermietung von leeren Wohnungen. (→ ungültige Initiative)

Das Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn umfasst nicht bloss das sachenrechtliche Eigentum, sondern auch beschränkte dingliche Rechte, obligatorische Rechte, Immaterialgüterrechte, Vermögensrechte aus Konzessionen, Wählerverbotsrechte (also Rechte, die seit unvordenklicher Zeit bestehen), Besitz und faktische Vorteile (Beispiel: Ein Unternehmen betreibt auf einem Grundstück eine Tankstelle. Der Kanton beschliesst, die daran angrenzende Strasse umzuleiten).

## Ausformuliertes Bsp.: Der Kanton stellt eine Liegenschaft unter Denkmalschutz.

Trägerschaft: Alle nat. und jur. Personen. Die Eigentumsgarantie hat drei Schutzbereiche:

Damit die **Institutsgarantie**, die sich aus Art. 26 Abs. 1 i.V.m. 36 Abs. 4 BV ableitet, betroffen wäre, müsste der Gesetzgeber Normen aufstellen, die das Eigentum seines



Jedes erhebliche öffentliche Interesse rechtfertigt eine Einschränkung, so insbesondere auch der Schutz des Ortsbildes. Fiskalische Interessen allein würden dagegen nie ausreichen. In casu ...

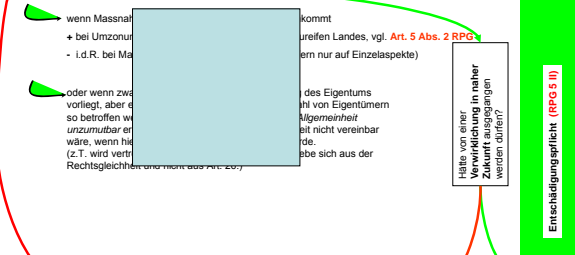
Der Eingriff muss verhältnismässig sein (36 III). Es ist unverhältnismässig, die Liegenschaft vollständig unter Schutz zu stellen, wenn es für den Schutz des Ortsbildes ausreicht, die Aussenfassade vor Veränderungen zu schützen.

Andernfalls (wenn verhältnismässig): prüfe Entschädigungspflicht (Wertgarantie)

# Entschädigungspflicht (Wertgarantie)

Da die Massnahme in casu zulässig ist, stellt sich gemäss Art. 26 Abs. 2 BV die Frage einer Entschädigungspflicht:

1. Liegt eine formelle Enteignung (Übertragung von Eigentumsrechten, siehe EntG) vor?
2. Liegt eine materielle Enteignung vor?



# Wirtschaftsfreiheit

Art. 27; 94 – 107 BV

## Ausformuliertes Bsp.: Wirtschaftsfreiheit bei Grundsatzkonformität

In casu könnte die Wirtschaftsfreiheit tangiert sein. Träger sind neben den jur. Personen alle nat. Personen mit mindestens einer Aufenthaltsbewilligung, die nicht unter arbeitsmarktrechtliche Begrenzungsmaßnahmen fallen (unsozialverträglich mit Niederlassungsbewilligung).

Die Wirtschaftsfreiheit (BV 27) schützt jede private, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit (Abs. 1). Vorliegende Tätigkeit ist privater Art, da X keine staatl. Funktion erfüllt. Sie ist auf Erwerb bezogen, da wirtschaftl. Natur.

Privatautonomie grundsätzlich aushöhlen, indem z.B. ganze Wirtschaftszweige verstaatlicht würden oder die Vertragsfreiheit per se abgeschafft würde. Prüfe weiter gG, öff. Int. und Verh.m.

BV 94 IV i.V.m. BV 27 gewährt nicht bloss einen Anspruch auf relative (BV 8 I, wo sachlich begründete Unterscheidungen zulässig sind), sondern (im Grundsatz) einen solchen auf absolute Gleichbehandlung direkter Konkurrenten. Nur wo systembedingt ein wettbewerbsneutrales Handeln nicht möglich ist, darf der Staat direkte Konkurrenten ungleich behandeln.

Als direkte Konkurrenten gelten Angehörige der gleichen Branche die sich mit gleichen Angeboten an dasselbe Publikum richten um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen.

Da die Massnahme diesem weitergehenden Grundsatz genügt, erübrigt sich eine Prüfung von BV 8 I. X hat Anspruch, genau gleich wie seine direkten Konkurrenten behandelt zu werden.

Da in casu kein dir. Konkurrenzverhältnis vorliegt, muss die Massnahme lediglich dem rel. Gleichheitsgebot nach BV 8 I standhalten.

## Ausformuliertes Bsp.: Wirtschaftsfreiheit bei Grundsatzwidrigkeit

In casu ist die Wirtschaftsfreiheit also tangiert (Schutzbereich inkl. Trägerschaft gegeben).

Ist ein Erläss grundsatzwidrig, so braucht es einen Verfassungsvorbehalt (BV 94 IV).

Grundsatzwidrige Massnahmen sollen den Wettbewerb verzerren (Motiv: Protektionismus) und / oder greifen besonders in die Wettbewerbsfähigkeit ein.

Da aber grundsatzwidrige Massnahmen per definitionem zu einer Ungleichbehandlung der direkten Konkurrenten führen, sind an die Verhältnismässigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. Kuriosisch kann festgehalten werden, dass kein Verstoß gegen BV 8 I vorliegt, da die Gründe, dertwegen ausnahmsweise vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abgewichen werden kann, als sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Gemäss Art. 36 BV setzen Grundrechtseingriffe eine gesetzliche Grundlage (Abs. 1) und ein öffentliches Interesse (Abs. 2) voraus und müssen verhältnismässig sein (Abs. 3).

Der Kerngehalt (BV 36 IV) ist in casu nicht verletzt, da keine Normen erlassen werden, welche das Institut der Privatautonomie grundsätzlich aushöhlen, indem z.B. ganze Wirtschaftszweige verstaatlicht würden oder die Vertragsfreiheit per se abgeschafft würde. Prüfe weiter gG, öff. Int. und Verh.m.

## BV 95: Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

2 Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

BV 95 I ist eine umfassende Kompetenzbestimmung. Die Bestimmung sän. Art Globalkompetenz. Der Regelungsbereich die demjenigen der Wirtschaft. Der Text von Art. 95 Abs. geeignet wäre, grundsatzwidrig würde, wird BV 95 I von d. verstanden wird. Faktischer Anwendungsbereich. Währendem die Kantonale Gebiet der Sozialpolitik st.

## BV 27: Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit

Die Wirtschaftsfreiheit (BV 27) schützt jede private, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit (Abs. 1).

Vorliegende Tätigkeit ist privater Art, da nicht eine hoheitliche Funktion erfüllt wird.

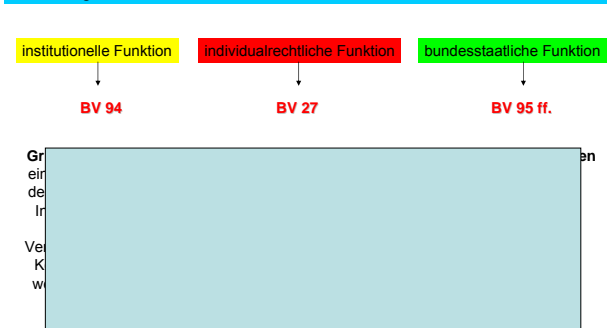
Demgegenüber kann sich das Gemeinwesen und sein Personal bei der Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen.

Da auch BV 27 keinen Anspruch auf positive Leistung gibt (Ausnahme: Benutzung von öffentlichem Grund), besteht kein Recht auf Zugang zu einem universitären Studium. Bundesrechtlich ist lediglich ein ausreichender und unentgeltlicher Grundschulunterricht gewährleistet (BV 19 I.V.m. BV 62).

Die Berufszugangsfreiheit verlangt einen grundsätzlich freien Marktzutritt. Bewilligungspflichten für die Berufsausübung stellen schwere Eingriffe in Art. 27 BV dar.

Die Berufsausübungsfreiheit Bezieht sich auf alle Aspekte unternehmerischer Tätigkeit. Dazu gehören namentlich: die Vertragsfreiheit, freie Gestaltung der Geschäftsbeziehungen, die freie Werbung, freie Wahl der sachlichen Mittel [vgl. Schauffelbaggerverbot ist verfassungswidrig], die organisatorische Freiheit (namentlich auch i.B.a. Rechtsform, Standort und Zeit...) ...

## Dreiteilung der Wirtschaftsfreiheit



## Rechtsträger der Wirtschaftsfreiheit

alle Schweizer seit jeher

## BV 94 III und BV 96

Art. 94 Grundzüge der Wirtschaftsordnung. Hier geht es um Massnahmen der Wirtschaftspolitik. Wirtschaftsfreiheit.

Die Bundesverfassung enthält in Art. 94 III die Bestimmung, dass der Bund die Wirtschaftsfreiheit zu gewährleisten hat. Er trifft Massnahmen, die die Wirtschaftsfreiheit nicht verletzen. Er trifft Massnahmen, die die Wirtschaftsfreiheit nicht verletzen.

Sie wollen also den Markt nicht verzerren, sondern erhalten.

Daher sind sie grundsatzkonform.



## Konsumfreiheit (?)

- Nach h.L. und gemäss BGer schützt die Wirtschaftsfreiheit Unternehmen und Arbeitnehmer, nicht aber Konsumenten.
- Argument des BGer (Haller zustimmend):
  - bisher erfolglose Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, den Konsumentenschutz verfassungsrechtlich zu verankern.
  - a.M. ist Jörg Paul Müller: Die Konsumfreiheit erscheint als notwendiger Teilgehalt der Wirtschaftsfreiheit.

## Beispiele zur Verhältnismässigkeit

Vorschrift „Mindestpreis muss ein nicht-alkoholhaltiges Getränk sein“ ist verhältnismässig, obwohl es zwar nicht besonders effizient ist, aber immerhin



Es ist unverhältnismässig, nur ein Optiker mit einer Meisterprüfung ein Geschäft führen zu lassen.

Ein Verbot, mehr als zwei Zahnarztpraxen zu führen, ist unverhältnismässig.

## Kerngehalt

- Der Wirtschaftsfreiheit wird auch ein institutioneller Kern zuerkannt. Dieser wäre verletzt, wenn die Privatrechtsordnung durch Ausschaltung der Privatautonomie ausgehöhlt oder ganze Wirtschaftszweige verstaatlicht würden. Insofern kann auch das Institut der Vertragsfreiheit als zum unantastbaren Kern gehörig betrachtet werden.

## Gleichbehandlung direkter Konkurrenten

- Art. 94 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 27 BV bieten einen weitergehenden Schutz als Art. 8 BV: Währenddem die Rechtsgleichheit sachlich begründete Differenzierungen zulässt, muss der Staat direkte Konkurrenten – wenn auch nicht absolut – gleich behandeln und sich so weit wie möglich wettbewerbsneutral verhalten. Nur eine



- Direktes Konkurrenzverhältnis vermeint:
  - Peep-Show vs Kiosk und Nachtclub
  - Theater vs Nachtclub und Cabaret
  - Apotheke vs Drogerie
  - Ärzte vs Apotheker

→ Kritik der Lehre: Beide Institutionen wenden sich mit demselben Produkt (Medikamente) an dasselbe Publikum (Patienten) und befriedigen damit dasselbe Bedürfnis (Linderung, Heilung). Dass sie sich nicht derselben Branche zurechnen würden, erscheint sekundär, weshalb die neuere Lehre nicht mehr die Branchenzugehörigkeit, sondern die Marktzugehörigkeit als entscheidend erachtet.

## St. Galler Riesenrad

- Es widerspricht **nicht** dem Gebot des fairen Wettbewerbes, wenn die Gemeinde von mehreren Angeboten jeweils das objektiv deutlich beste auswählt, auch wenn es immer wieder vom gleichen Anbieter stammt (Rechtfertigung durch Publikumsinteresse).

## Circus Gasser

- Der Grundsatz des fairen Wettbewerbes ist bei einem Turnusverhältnis von 1 : 5 (bei vergleichbaren Circussen) verletzt.

# Einschränkung von Freiheitsrechten

## Prüfung der Rechtmässigkeit von Freiheitsbeschränkungen

### 1. Zuständigkeit

In casu ist xy betroffen. Kraft BV 3 / BV 42 ist der Kanton / der Bund ...

**Fazit:**

**Überfeldig:** Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die GR gebunden (BV 35 ff.). Da in casu der Staat in seiner hoheitlichen Funktion tätig wird (staatliches), sind die GR anwendbar. Zuerst ist ihre Tangentialität (Eingriff), dann ihre allfällige Verhältnismässigkeit zu prüfen.

### 2. Tangentialität

GR A. Schutzbereich – Tätigkeitsbereich – in casu

GR B. Schutzbereich – Tätigkeitsbereich – in casu

**Fazit:** Somit sind die GR A und C tangential.

**Überfeldig:** Es gilt zu prüfen, ob diese GR nebeneinander anwendbar sind (echte GR-Konkurrenz) oder das eine GR vollständig hinter das andere zurücktritt (Spezialfall).

Da in casu die verschiedenen GR auch verschiedene Aspekte der Freiheit schützen, besteht echte GR-Konkurrenz. Da jedoch ihre Einschränkungsvoraussetzungen weitgehend identisch sind, können sie summarisch geprüft werden.

Da es im vorliegenden Fall nur um religiöse / künstlerische / wissenschaftliche Meinungsäusserungen geht, tritt BV 16 hinter BV xy zurück.

### 3. BV 16

Ein GR-Eingriff muss der Schrankenform genügen (z.B. Art. 1, Verhältnis III) und den Kerngehalt wahren (Abs. 4). Letzteres ist tangential / verletzt, wenn das GR seinem Wesenskerns berührt oder gegen die Menschenwürde (BV 7) verstossen wurde. Er gilt auch im Nebensatz (EMRK 15). In casu ...

**Generalklausel, 30 I, 155 III) in einem Gesetz (i.S. enthalten sein. In casu liegt keine schwerere Eingriff vor, da das Grundrecht nur in wenigen Situationen eingeschränkt wird, die Verordnungsstufe ist somit zulässig. Bei Verordnungen ist die Kompetenz zum Verordnungsakt zu prüfen. Bei gesetzesvertretenden Verordnungen der Exekutiven sind zudem die Delegationsgrundsätze einschlägig: (1) Die Delegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein; (2) Die Delegation muss in einem Gesetz**

i.S. enthalten

unerschöpfliche

Materie, d.h.

unerschöpflich

**Öffentliches**

Interessen, als

(Grund)zweck

zulässig

**Verhältnismässigkeit**

erforderlich um

gegen

schützen

die Rechte

Erkennbar

führen wie

personelle

Proportion

Interessen

der Propo

- In casu ist

- Fazit

### 4. Verhältnismässigkeit

helfen dem in

In casu kommt

verursacht

- gegen

- ohne die

Unterschiede

- zudem

- wenn er ist

- schliert

ebenfalls an

indirekt an

Grundrecht

Personen berührt, nach einem Teil der Lehre sogar nur historisch

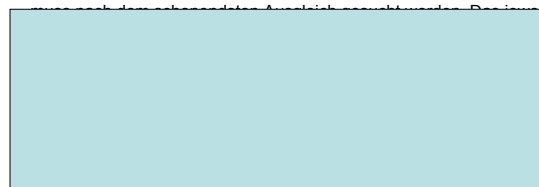
besonders stigmatisierte Gruppierungen.

- In casu

### 5. Gesamtergebnis

## Praktische Konkordanz

Ein Fall von praktischer Konkordanz liegt vor, wenn Massnahmen in ein Grundrecht eingreifen, um andere Grundrechte zu schützen. Hierbei



## Fehlende Eignung

Ist eine Massnahme zum Schutz der verfolgten öffentlichen Interessen nicht geeignet, so ist sie qualifiziert unverhältnismässig. Damit verstösst



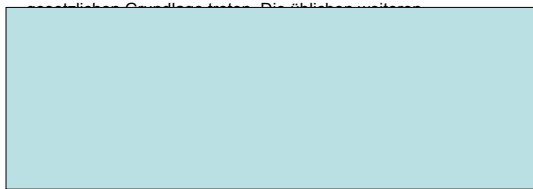
## Sonderstatusverhältnis

Ein Sonderstatusverhältnis stellt eine besonders enge Beziehung zum Staat und damit eine schwerwiegende Einschränkung i.S.v. BV 36 I dar.



## Grundrechtsverzicht

Ein Grundrechtsverzicht muss – unter Hinweis auf das allen Grundrechten inhärente Selbstbestimmungsrecht – an die Stelle der



# Verfahrensgarantien

Art. 29-32 BV  
Art. 5, 6 und 13 EMRK  
Protokoll Nr. 7 zur EMRK  
Art. 9 und 14 UNO-Pakt II

Minimalstandards, welche dann von Bedeutung werden, wenn die anwendbare Verfahrensordnung kein oder ein nur unzureichende Regelung enthält.

Die Verfahrensgarantien müssen **in allen Verfahren**, also in allen **Gerichts- und Verwaltungsverfahren**, beachtet werden.

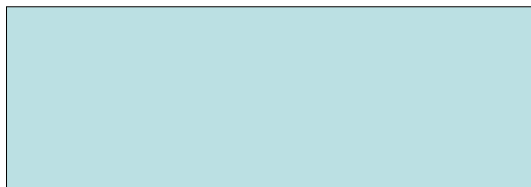
### Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

<sup>1</sup> Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung in angemessener Frist.

<sup>2</sup> Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

## Verbot des überspitzten Formalismus



<sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand

Vorläufige, d.h. bei späterem Vermögenswachstum zurückzuerstattende Befreiung der Verfahrens- und Gerichtskosten, wenn:

• **Bedürftigkeit** (neben Lebenskosten nicht aufkommen können)

• Es besteht ein **Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung** i.e.S.

• Es ist eine gewisse **Komplexität** gegeben. Bei schwerwiegendem Eingriff in die Rechtsstellung ist diese

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

## BV 34: freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die politischen Rechte sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Die politischen Rechte sind

**in dem Ausmass, wie sie vom Verfassungs- und Gesetzgeber in Bund und Kantonen ausgestaltet sind**

gewährleistet

BV 34 II schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

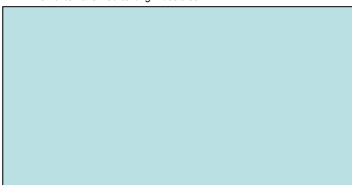


## Garantie des verfassungsmässigen Richters

Die Garantie des verfassungsmässigen Richters ergibt sich aus Art. 30 Abs. 1 BV.

<sup>1</sup> Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt. = Spezialgerichte (erlaubt, vgl. Miet-, Steuer-, Militärgericht)

Die richterliche Beurteilung muss also...



gemäss zusammengesetzt und bestellt)

ist

eller **Aspekt**, (Teilaspekte: keine

cher Staatsebene nicht Richter und

hängig innerhalb des Instanzenzuges

ve auf hängige Verfahren der Gerichte,

e **objektive** (z.B. durch vorgängige Stellungnahmen)

ih Freund- oder Feindschaft [Richter können nicht

bezeichnet werden, wenn sie gegen diejenige Person

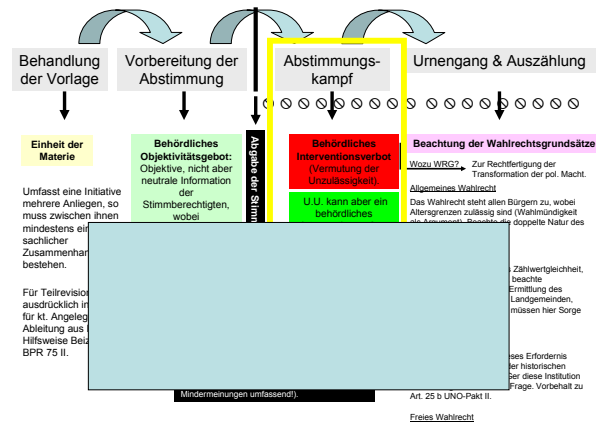
ben), Konkretisierung demnächst in **BV 191c)**

Wann eine Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, ergibt sich nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Demnach sind alle Strafprozesse und zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (engl. „civil rights“) zwingend durch ein Gericht zu beurteilen. Aufgrund der autonomen Interpretation des EGMR fallen auch zahlreiche nach schweizerischen Verständnis dem Verwaltungs- oder Sozialversicherungsrecht unterstellte Verfahren darunter, z.B. strittige Bauvorhaben, Denkmalschutzmassnahmen, Enteignung, Nutzungspläne, Autopsie...

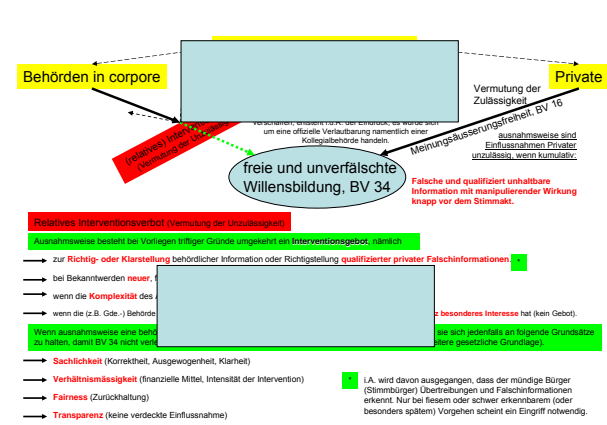
# Die politischen Rechte



## Korrekte behördliche Abwicklung einer Abstimmung



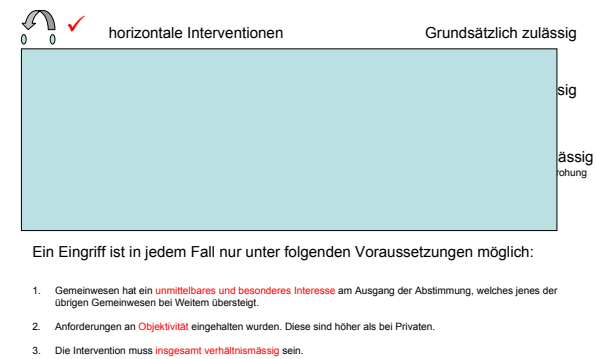
## Interventionen während dem Abstimmungskampf



## Einheit der Materie

- Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird. Damit soll vermieden werden, dass der Bürger zu Gunsten oder zu Lasten einzelner abgestimmt werden muss;
- Volksinitiativen werden strenger beurteilt als Behördenvorlagen (in der Lehre kritisierte Begründung des BGer: Bei Behördenvorlagen müssten keine Unterschriften gesammelt werden).

## Eingreifen in fremde Abstimmungen



## Verhalten der Behörde bei Wahlen

- Bei Wahlen gilt für Behörden (inkl. staatsnahe Bereiche, wie öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen, vgl. 118 Ia 259) eine absolute Neutralitätspflicht (und nicht bloss eine Objektivitätspflicht) bzw. ein absolutes Interventionsverbot, da ihnen bei

## Anspruch auf Ungültigerklärung einer ev. bundesrechtswidrigen Initiative?

BV 34 II beinhaltet gemäss BGer kein Recht, dass bundesrechtswidrige Initiativen ungültig erklärt werden, also erst gar nicht zur Abstimmung kommen.

## Ausformuliertes Bsp. zu BV 34

In casu könnten die politischen Recht i.S.v. BV 34 – soweit von BV, BG oder kt. Verfassungen bzw. Gesetzen gewährleistet – verletzt sein. Träger sind alle Stimmberechtigten, also im Bund alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18, soweit mündig (BV 136). BV 34 II schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmgabe.

nämlich bei Richtigstellung qualifizierter falscher Informationen von privater Seite, beim Bekanntwerden neuer Tatsachen oder bei hoher Komplexität. (Ebenso kann ein Gemeinwesen horizontal oder vertikal von unten nach oben in fremde Abstimmungen eingreifen bei ihrem unmittelbaren und besonderen Interesse.) Wenn die Behörde aber tätig wird, muss sie sich sachlich, verhältnismässig, transparent und fair verhalten. Bei Wahlen trifft die Behörde eine absolute Neutralitätspflicht.

Die unverfälschte Stimmgabe verlangt insbesondere die Beachtung der Rechtsgrundsätze, also ein allgemeines, geheimes, freies und gleiches Wahlrecht.

## Konsequenzen festgestellter Unregelmässigkeiten

Normalerweise führt die Anerkennung einer StaB zur Kassation durch das BGer.

Bei unregelmässig verlaufenen Volksabstimmungen gilt aber das Verhältnismässigkeitsprinzip: Eine Aufhebung findet nur dann statt, wenn nach den gesamten Umständen die Möglichkeit, dass die Abstimmung anders ausgefallen wäre, realistischere besteht.

Dies misst sich

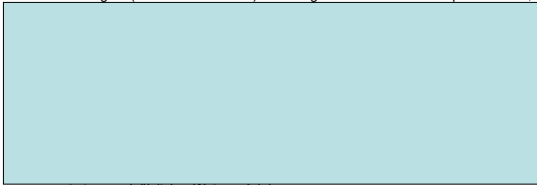
- an der mutmasslichen Wirkung auf die Stimmbürger,
- an der Schwere der Unregelmässigkeit,
- sowie an der Grösse des Stimmenunterschieds.

# Rechtsgleichheit (BV 8)

# Willkürverbot (BV 9)

## Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung

Gemäss BV 8 I sind alle Normen auf alle gleich liegenden Fälle gleich anzuwenden. Anfechtungsvoraussetzung nach BGer ist dabei, dass die Anwendung von der gleichen Behörde ausgeht (z.T. Kritik der Lehre). Unstrittig besteht aber kein Anspruch darauf.



- sie in grundsätzlicher Weise erfolgt,
- und eine Interessensabwägung zugunsten dieser neuen Praxis ausfällt.

Führt die Praxisänderung zu einem Rechtsverlust, ist sie anzukündigen.

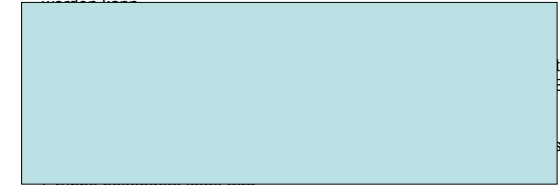
Grundsätzlich geht das Legalitätsprinzip dem Gleichbehandlungsgrundsatz vor: Es besteht also kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Ausnahmsweise besteht aber ein solcher doch, wenn die Behörde zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft gesetzeswidrig entscheiden wird, und ins ständige Praxis vom Gesetz abweicht.

## Rechtsgleichheit auf internationaler Ebene

EMRK 14 gewährleistet eine rechtsgleiche Behandlung nur innerhalb der Konventionsgarantien. Ähnliche Garantien UNO-Pakt II 2 und 3 und – jedoch nur aufgrund des Vorbehaltes der Schweiz – auch UNO-Pakt II 26.

## Diskriminierungsverbot, BV 8 II

Eine **direkte Diskriminierung** liegt vor, wenn an verpönte Merkmale i.S.v. BV 8 II angeknüpft wird und dies nicht qualifiziert gerechtfertigt werden kann.



Gruppe besonders stark trifft.

- Träger: Auf BV 8 II können sich nur nat. Personen berufen, nach einem Teil der Lehre sogar nur historisch besonders stigmatisierte Gruppierungen.

→ Eine Diskriminierung bedeutet immer auch einen Verstoß gegen die Menschenwürde.

## Diskriminierungsverbot, BV 8 III Satz 1

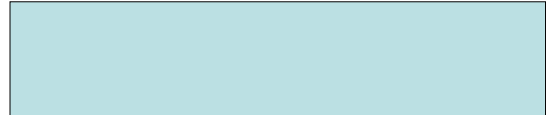
Abs. 3 ist eine *lex specialis* zu Abs. 2: Der Geschlechterunterschied darf kein Kriterium für eine rechtsungleiche Behandlung durch den Staat sein (dieser Ansatz favoriert Differenzierungsmöglichkeiten).



## Ist die Quotenregelung verfassungsmässig?

Prüfe Verstoß gegen Diskriminierungsverbot (BV 8 II). Im Ergebnis ist ein solcher abzulehnen, entweder weil sich Männer erst gar nicht auf die Diskriminierung berufen können (so Jörg Paul Müller entgegen BGer und h.L.) oder aber weil qualifizierte Rechtfertigungsgründe vorliegen könnten. Letzteres beurteilt sich jedoch primär nach Abs. 3, welcher sowieso *lex specialis* zu Abs. 2 ist.

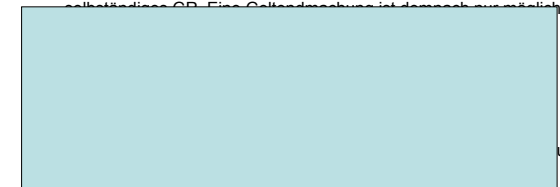
→ Prüfe somit Verstoß gegen Geschlechtergleichbehandlung, i.S.v. Satz 1 besteht ein



- (b) Off. Interesse (BV 36 II) gemäss GIG und BV 8 III Satz 2
- (c) Verhältnismässigkeit (BV 36 III): Beachte, dass zeitlich unbefristete Massnahmen nie erforderlich sind. Im Rahmen der Proportionalität ist die praktische Konkordanz, wo der schonendste Ausgleich gefunden werden muss, anzusprechen.

## BV 9

**Willkürverbot:** selbständiges Grundrecht. Trotzdem anerkennt das BGer bei Rechtsanwendungsakten das Willkürverbot nicht als selbständiges GR. Eine Geltendmachung ist demnach grundsätzlich



Geltendmachung ist möglich. Es bestehen strenge Voraussetzungen:

- Existenz einer Vertrauensgrundlage;
- Vertrauen in das Verhalten der Behörde (vgl. subj. TB);
- Vertrauensbetätigung;
- Abwägung zwischen privaten Interessen am Vertrauensschutz und öffentlichen Interessen am Rechtsstaat.

## Grundrechtliche Anforderungen an Einbürgerungsverfahren

Ein Einbürgerungsentscheid ist ein Verwaltungsakt und kein politischer Entscheid.

